

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günter Rösch (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Mainzer Modell für einen Familienleistungsausgleich

Die Kleine Anfrage 3615 vom 19. Mai 1995 hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung hat Pläne veröffentlicht, den Familienleistungsausgleich künftig mit Hilfe der Bundesfinanzbehörden zu realisieren. Nach jüngsten Pressemeldungen hat das rheinland-pfälzische Finanzministerium ein Konzept entwickelt, das das Verwaltungsverfahren vereinfacht und erhebliche Stelleinsparungen realisiert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie sieht das Konzept des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums aus?
2. In welchem Umfang könnten Verwaltungsverfahren vereinfacht und Stellen eingespart werden?
3. Welchen Vorteil hätte nach Auffassung der Landesregierung das rheinland-pfälzische Konzept gegenüber den Vorstellungen der Bundesregierung?
4. Welche Verbesserungen ergäben sich für den Bürger?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juni 1995 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Überlegungen für eine Finanzamtslösung beruhen auf der Annahme eines einkommensunabhängigen, einheitlichen Kindergeldes. Dies ermöglicht Rechtsvereinfachungen durch

- Wegfall des steuerlichen Kinderfreibetrags und damit auch der Halbteilung,
- Wegfall der Feststellung des Einkommens bei den Eltern,
- Wegfall des Kindergeldzuschlags,
- Wegfall der Zählkinderproblematik.

Die vorgeschlagene Finanzamtslösung weist die Kindergeldauszahlung mit Hilfe des Kindergeldkarten-Verfahrens der Behörde zu, die ohnehin Zahlungen mit dem betreffenden Bürger abwickelt.

Bei Kindern unter 16 Jahren wird die Kindergeldkarte ähnlich wie bisher der Kinderfreibetrag als Bestandteil der Lohnsteuerkarte von den Gemeinden ausgestellt, soweit das Kind mit dem Hauptwohnsitz bei mindestens einem Elternteil gemeldet ist (allgemeines Kindergeld), denn die Gemeinde kann in der Regel die Anspruchsberechtigung unmittelbar aus dem Melderegister ableiten.

Kinder über 16 Jahren erhalten nur Kindergeld, wenn - wie bisher - ein besonderer Berechtigungsgrund vorliegt (z. B. Ausbildungsverhältnis) und das Einkommen des Kindes 9 000 DM im Jahr (750 DM im Monat) nicht überschreitet. Die Kindergeldkarte wird in diesen Fällen durch das Finanzamt nach Prüfung der Anspruchsberechtigung ausgestellt (besonderes Kindergeld); ein vergleichbares Verfahren findet bereits nach geltendem Recht bei den Finanzämtern statt, wenn der Kinderfreibetrag für Kinder über 18 Jahren beantragt wird.

b. w.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt bei Vorlage der Kindergeldkarte, ohne daß die auszahlende Stelle die Anspruchsberechtigung prüfen muß. Die dadurch bewirkte Trennung zwischen „Prüfinstanz“ und „Zahlinstanz“ erlaubt es, andere Stellen – insbesondere die Arbeitgeber – in den Auszahlungsvorgang einzuschalten, weil dort kein wesentlicher Verwaltungsaufwand anfällt.

Zu Frage 2:

Durch das Kindergeldkarten-Verfahren wird die Kindergeldzahlung in einen bereits vorhandenen Zahlungsstrom zwischen Staat und Bürger integriert. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt für Arbeitnehmer durch eine vom Arbeitgeber durchzuführende Verrechnung mit der Lohnsteuer; diese Abwicklung außerhalb der staatlichen Verwaltung betrifft ca. 85 v. H. der Fälle. Die Verrechnung des Kindergeldes mit der abzuführenden Lohnsteuer beeinflusst die Lohnnebenkosten nicht. Bei Arbeitslosen übernimmt das Arbeitsamt, bei Sozialhilfeempfängern das Sozialamt, das bei der Berechnung der Sozialhilfe das Kindergeld nach geltendem Recht ohnehin anrechnen muß, die Auszahlung des Kindergeldes. In den übrigen Fällen – Veranlagte ohne nichtselbständig Tätige und sonstige Kindergeldberechtigte (z. B. Studenten) – erstreckt sich die Zuständigkeit des Finanzamts auf die Auszahlung des Kindergeldes.

Mit der vorgeschlagenen Finanzamtslösung können bundesweit etwa 7 500 Stellen eingespart werden.

Zu Frage 3:

Der im rheinland-pfälzischen Modell vorausgesetzte Wegfall des Kinderfreibetrags und das einheitliche Kindergeld ohne Staffelung nach der Kinderzahl vermeidet die Halbteilung des Kinderfreibetrags und die Zählkinderproblematik, die sich im geltenden Recht als äußerst verwaltungintensiv erwiesen haben, vom Optionsmodell der Bundesregierung aber trotzdem weitergeführt werden. Das Optionsmodell der Bundesregierung hat zudem den Nachteil, daß die Finanzverwaltung mit unnötiger Arbeit belastet wird, wenn der Bürger seine Option ausüben will, der Kinderfreibetrag aber nicht oder nur unwesentlich günstiger als das gewährte Kindergeld ist.

Im materiellen Recht birgt das Optionsmodell der Bundesregierung das Problem, daß wegen der Besonderheiten bei der nicht intakten Ehe die Tatbestände für die Gewährung des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes nicht vollständig harmonisiert werden können. Fälle, in denen Kindergeld gezahlt wird, der Kinderfreibetrag aber einem anderen als dem Kindergeldberechtigten zusteht, lassen sich aus Verfassungsgründen nicht vermeiden. Der Vorteil aus der Option wird in solchen Konstellationen für den Bürger undurchschaubar und die Verwaltung muß ein aufwendiges Verfahren betreiben, wenn die Option – noch dazu mit ungewissem Ergebnis – ausgeübt wird.

Zu Frage 4:

Durch die unmittelbare Verrechnung von Kindergeld und Steuerschuld wird der Zusammenhang zwischen Einkommensteuerbelastung und Familienleistungsausgleich für den Bürger deutlich. Es wird der unbefriedigende Zustand beseitigt, daß der Bürger an die eine Behörde Einkommensteuer zahlt und von einer anderen Behörde in einem besonderen Antragsverfahren Kindergeld erhält.

Gernot Mittler
Staatsminister